

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Krankenversicherungsgesetz (TG KVG)

§ 3a (neu)

Liste säumiger Prämienzahler und Case Management

¹ Der Kanton führt eine Liste von volljährigen Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.

² Der Listeneintrag hat einen Leistungsaufschub zur Folge.

³ Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheiden zu vermeiden.

⁴ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.

⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG.

Titel nach § 12

2.3. (aufgehoben)

§ 14

Aufgehoben.

§ 15a Abs. 2 (geändert)

² Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, wird eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben.

§ 22a (neu)

Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung

¹ Eine Organisation der ambulanten Pflege (Spitex) mit Zulassung zur Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

² Kommt eine zugelassene Organisation der ambulanten Pflege ihren Verpflichtungen nicht nach, wird eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben.

³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 27b (neu)

Finanzieller Ausgleich für ungleich anfallende Kosten

¹ Für Leistungen der ambulanten Pflege für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Altersjahres, sofern diese in den Gemeinden in erheblichem Masse ungleich anfallen, kann der Verband Thurgauer Gemeinden mit spezialisierten Leistungserbringern Vereinbarungen abschliessen.

² Die Leistungsvereinbarungen sind für alle Gemeinden verbindlich, sofern ihnen drei Viertel der Gemeinden zustimmen.

³ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile aus den Leistungsvereinbarungen nach Abs. 1 unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 38 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nicht nach, wird eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben.

³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Titel nach § 40

5. (aufgehoben)

§ 41

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 43

Aufgehoben.

§ 44

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.